

Joseph Justus Scaliger und die Chroniken des Victor Tunnunensis und des Joannes Biclarensis.

Am Schlusse seiner Ausgabe der Chronik des Ioannes Biclarensis, Fortsetzers des Victor Tunnunensis, bemerkt Scaliger (Thesaurus Temporum 1606 p. 17): 'Descriptissimus ex amicorum Chirographo una cum Victore Tununense, triennio ante editionem Ingolstadiensem'. Die Ingolstadter Ausgabe ist die editio princeps der beiden Chroniken vom J. 1600, welche der Jesuit Henricus Canisius nach einer vom Jesuiten Andreas Schott in Toledo gefundenen Handschrift besorgte: offenbar also hat Scaliger seinen Todfeinden die Ehre, diese Editio veranstaltet zu haben, wenn nicht streitig machen, so doch wenigstens verkümmern wollen. Um so mehr aber muss man sich wundern, dass er die Namen der 'amici', welchen er das Chirographum verdankte, nicht genannt hat. Denn konnte ein Verschweigen derselben seinen Gegnern nicht leicht eine Handhabe zu allerlei unliebsamen Verdächtigungen geben?

Um einer Lösung des Räthsels, vor welchem man hier zu stehen scheint, wenigstens näher zu kommen, fragte ich bei der Leidener Universitätsbibliothek betreffs etwa vorhandener Handschriften der beiden Chroniken an. Der jetzige Conservator der Handschriften in Leiden, Herr Dr. S. G. de Vries, ertheilte mir nicht nur in zuvorkommendster und ausreichendster Weise darüber Auskunft, sondern sorgte auch später dafür, dass mir das dort vorhandene Material nach Höxter zur Untersuchung übersandt werden konnte. Das war nicht so ganz leicht, da zwei von den Handschriften bei dem Brande von Mommsens Haus am 13. Juli 1880 stark gelitten hatten, und seitdem in einzelnen an den Rändern verkohlten Blättern aufbewahrt nur noch an Ort und Stelle benutzt werden konnten. Infolge der zweckmässigen Anordnungen des Herrn de Vries nun ist es gelungen, die losen Blätter in äusserst geschickter Weise wieder einzufoliiren, so dass die Handschriften jetzt nicht nur vor weiterem Verfall geschützt sind, sondern auch wieder versandt werden können. Dieselben sind:

1) Cod. Bon. Vulcanii No. 20, II^a: die (bereits erwähnte) von Andreas Schott in Toledo nach einem dort vorhandenen Co-

dex angefertigte Abschrift der beiden Chroniken, welche er an Marcus Welser sandte, von dem sie dann wieder in die Hände des Canisius gelangte, vgl. Praefat. zur Ausgabe desselben p. 5: 'Chronica haec Victoris et Abbatis Biclarenensis antehac nusquam uisa reperit in Toletana Bibliotheca Andreas Schottus, Societatis Iesu sacerdos de literis et antiquitate optime meritus, qui ea ad C. V. Marcum Velserum Reipubl. Augustanae Septemuirum misit; a quo in manus meas peruenerunt, lucemque a me iure suo postularunt'.

2) Cod. Bon. Vulcanii No. 20, II^b, 15 fol. 4^o, enthaltend die bisher noch nicht edirten eigenhändigen 'Notae M. Velseri in Victoris Tunnunensis et Io. Biclarenensis chronica'.

Ausser diesen beiden Handschriften befindet sich in der Leidener Bibliothek noch:

3) Cod. Scal. 25: die eigenhändige Abschrift Scaligers, nach welcher er seine Ausgabe im Thesaurus Temporum veranstaltet hat.

Auch bei Gelegenheit dieser Abschrift hat Scaliger nicht mitgetheilt, woher er sie entnommen hat¹.

Vergleicht man sie nun aber mit derjenigen des Andreas Schott, so kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass Scaligers Vorlage eben das Apographon Schotts gewesen ist. Dafür mögen hier wenigstens einige Beweise beigebracht werden.

a) Schon A. Schott hat seiner Abschrift die Stelle aus Isidor de uiris illustribus C. 38 vorgesetzt, welche auch Scaligers Text vorgedruckt ist. Diese Stelle steht nun ebenfalls in der Copie Scaligers, und zwar dort mit einem eigenthümlichen Versehen, welches auch Schott hat. Bei beiden nämlich lautet der Anfang der Isidorstelle: 'Victor Tununensis Ecclesiae Episcopus', während Scaligers Text richtiger nach Ecclesiae noch Africanæ² hinzufügt.

b) Auf die Isidorstelle folgt bei Schott eine erklärende Notiz

¹ Von Neueren hat meines Wissens nur Holder-Egger über Scaligers Textesquelle Betrachtungen angestellt. Er meint (Neues Archiv I 21), dass derselbe eine Handschrift benutzte, in welcher Victor von Tunnuna als Fortsetzung Prosper's figurirte. Mommsen scheint merkwürdiger Weise die Leidener Copie Scaligers gar nicht berücksichtigt zu haben, wenigstens findet sich sein Name nicht in dem der Handschrift beigegebenen Index der Benutzer.

² Der Ausfall dieses Wortes dürfte bei Schott durch Vergleichung von Isidors Chronik veranlasst sein (Ronc. p. 419).

von seiner Hand über die in jener Stelle erwähnten 'tria Capitula'. Dieselbe findet sich ebenso, nur um einen Relativsatz verkürzt, in der Abschrift Scaligers. Da sie besonders beweisend ist und in den Ausgaben keine Aufnahme gefunden hat, möge sie hier mitgetheilt werden: 'Tria capitula (folgt der Relativsatz) sunt Epistola Ibae Edesseni Episcopi, Theodori [et *add. Scal.*] Cyri Episcopi rescripta. Quae cum Synodus quinta, hoc est Constantinopolitana secunda condemnasset, Victor cum aliis Africae Episcopis recipienda esse contendebat: quod in concilio Calcedoniensi [Calchedonensi *Scal.*] affirmarent esse probata, cum tamen illic non scripta sed auctores recepti sint'.

c) Nicht nur die alten historischen Randbemerkungen zum Victor, die man neuerdings auf die Chronik des Bischofs Maximus von Saragossa zurückzuführen pflegt¹, die aber keineswegs alle Handschriften des Victor haben², sondern auch eine grosse Anzahl werthvoller Varianten, die augenscheinlich aus anderen Codices herkommen, finden sich im Grossen und Ganzen übereinstimmend in den Abschriften Schotts und Scaligers.

d) Recht charakteristisch ist auch folgendes. Schott hat bei seiner Abschrift zunächst aus Versehen das Consulat des J. 544 (p. c. Basilii anno III) nebst den dazu gehörigen historischen Bemerkungen (p. 9^b im Thesaurus Temporum) übergangen, dasselbe dann aber nachträglich hinzugefügt und durch Zeichen seinen eigentlichen Platz angedeutet. Genau so macht es die Copie Scaligers.

e) Am Schlusse des Victor Tunn. steht in der Abschrift Schotts, ebenso wie in der Copie und Ausgabe Scaligers: 'Hactenus Victor Tunnunensis. Ab hinc historiam ducit venerabilis pater noster Ioannes Abbas Monasterii Biclarenis fundator'.

Aus den angeführten Belegen wird einleuchten, dass das von Scaliger für seine Copie benutzte Chirographum kein anderes gewesen sei als die Toledaner Abschrift des Andreas Schott.

¹ H. Hertzberg, Die Historien des Isidorus (Gött. 1874) p. 65 ff.; O. Holder-Egger, Ueber die Weltchronik des sog. Severus Sulpitius (Gött. 1875) p. 41 ff.; Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁵ (1885) p. 83.

² Handschriften des Victor Tunn. und des Ioannes Biclarenis scheinen, abgesehen von den Leidener sowie zwei neueren Abschriften des Victor in der Bibliothek Barberini zu Rom (Archiv V p. 65) und in Middlehill (d. h. jetzt Cheltenham, Archiv VII p. 98), nur auf der Pyrenäenhalbinsel vorzukommen; vgl. P. Ewald, Neues Archiv VI (1881) p. 251, 324 ff., 363, 393.

Weiter aber kann man nun auch leicht errathen, wer die 'amici' waren, welche Scaliger jenes Chirographum zukommen liessen: es wird natürlich Marcus Welser selbst gewesen sein, der damals (im J. 1597) noch freundschaftliche Beziehungen zu Scaliger unterhielt¹. Wodurch der Augsburger Patrizier dann bald hernach bewogen wurde, das Apographon Schotts auch an Canisius zur Publikation zu überlassen, erfahren wir nicht; vermuthen lässt sich nur, dass ihn die Verstimmung über den Anstoss, welchen Scaligers zweite Bearbeitung seines Werkes *de emendatione temporum* (1598) gerade in jesuitischen Kreisen erregt hatte², dazu veranlasste. Immerhin konnte es Welser nicht verborgen bleiben, dass er Scaliger durch seine Handlungsweise in peinliche Verlegenheit bringen musste. Wird man dieselbe daher auch nicht billigen können, zumal sie gegen einen bisherigen Freund gerichtet war, so ist doch andererseits das Verhalten Scaligers in der ganzen Angelegenheit ebensowenig zu rechtfertigen. Denn nachdem im J. 1600 die Editio princeps des Canisius mit ausdrücklicher Angabe der Textesquelle erschienen war, musste Scaligers Aeusserung am Schlusse seiner Ausgabe den Glauben erwecken, dass das von ihm im J. 1597 für seine Copie benutzte Chirographum von der Abschrift des Andreas Schott verschieden war, dass mithin genau genommen nicht dem letzteren das Verdienst gebührte, die Chroniken des Victor und Ioannes ans Licht gezogen zu haben, sondern dem ungenannten Schreiber seiner Vorlage. Dementsprechend ist denn auch die Auffassung des ganzen Sachverhaltes bei den späteren Herausgebern, Basnage³ und Roncalli⁴. Man möge zur Rechtfertigung Scaligers nicht anführen, dass ihn vielleicht die Rücksichtnahme auf Welser zum Verschweigen von dessen Namen bestimmt habe. Glaubte er demjenigen Rücksichten schuldig zu sein, der in der nämlichen Angelegenheit gegen ihn rücksichtslos verfahren war, ja seit dem Beginn seines Streites mit den Jesuiten die Correspondenz über-

¹ Bernays, Scaliger p. 88, 126, 215.

² Bernays a. a. O. p. 77 ff.

³ *Lectiones Antiquae* I p. 262: 'cui debeantur honoris primitiae, an Scaligero, qui aliquot ante annos in codicem paulo accuratiorem inciderat aut Canisio, qui prior transmissa illi a Velsero Chronica publici iuris fecit, sub iudice lis fit'.

⁴ *Vetustiora Chronica* I p. XLIV: 'Nihilominus, licet prior haec Chronica Scaliger descripserit, licet in accuratiorem codicem inciderit, debetur semper laus Henrico Canisio, quod prior haec Chronica publici iuris fecerit'.

haupt mit ihm abgebrochen hatte¹, so musste er seine Ausgabe der beiden Chroniken gänzlich unterdrücken. Wenn er das nicht gethan hat, wenn er sich vielmehr verleiten liess, die Publikation in einer Weise vorzunehmen, dass das berechnete Verdienst eines Mannes, der allerdings zu der Partei seiner erbittertsten Gegner gehörte, dadurch geschmälert wurde, so giebt es hierfür keine Entschuldigung, zugegeben selbst, dass die Regeln des litterarischen Anstandes in damaliger Zeit noch nicht so strenge waren, wie heutzutage.

Dass übrigens weder von den Zeitgenossen Scaligers noch später jemand die wahre Textesquelle seiner Ausgabe der beiden Chroniken erkannt hat, erklärt sich theils daraus, dass Welser, um nicht selbst in unliebsamen Streit verwickelt zu werden, zu dem ganzen Handel geschwiegen haben wird, theils aus der Thatsache, dass die Ausgabe Scaligers sich von dessen Copie² denn doch nicht unwesentlich unterscheidet. Einerseits nämlich sind in der Ausgabe die verrätherischen Varianten sei es mit Absicht sei es durch Zufall meistens unterdrückt worden, andererseits hat Scaliger eine Anzahl von Conjecturen in den Text aufgenommen, endlich liegt auch bei dieser Ausgabe, ähnlich wie bei den *Excerpta Barbari* (Rh. Museum 1888 p. 126), wieder ein langes Register von Flüchtigkeiten und Druckversehen vor.

Höxter.

Carl Frick.

¹ Bernays, Scal. p. 215.

² Beiläufig bemerkt darf die Copie, die ziemlich sorgfältig gemacht ist, jetzt, seit die Abschrift Schotts durch den Brand gelitten hat, neben dieser nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Ausserdem hat noch die *Editio princeps* des Canisius, der ebenfalls bestrebt gewesen ist, die Abschrift Schotts möglichst getreu wiederzugeben (vergl. Praefat. p. 16), für die Textkritik einen gewissen Werth. Scaligers Ausgabe kommt nur wegen seiner Emendationen in Betracht. Die spätern Abdrücke dagegen sind völlig werthlos! Basnage, der in der Neuausgabe der *Lectiones Antiquae* des Canisius (Antwerpen 1725) auch die Chroniken des Victor und Ioannes aufgenommen hat, hält sich (gewiss ein rührendes Zeichen von Pietät gegen Canisius!) meistens an Scaligers Text. Die Ausgabe in der *Hispania Illustrata* des Andreas Schott (Francof. 1608) Tom. IV p. 117—158, besorgt von dessen Bruder Franciscus Schott, ist wörtlicher Abdruck der *Editio princeps* des Canisius. Den Text der *Hispania Illustrata* endlich hat Roncalli, wie er selber Praefat. p. XLV erklärt, seiner Ausgabe hauptsächlich zu Grunde gelegt, daneben aber auch die Ausgaben von Basnage und Scaliger herangezogen.
